

**Ergänzende Bedingungen des
Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH
zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)**

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH zur Verfügung gestellten Vordruckes „Antrag auf Herstellung eines Netzanschlusses“ zu beantragen.
2. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
3. Der Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
4. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach Aufwand.
6. Eigenleistungen durch den Kunden können bei der Rohrgrabenherstellung auf dem Privatgrundstück nach vorheriger Abstimmung mit dem Baubeauftragten des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH durchgeführt werden.
Die Vergütung für Eigenleistungen erfolgt nach dem im Preisblatt des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH veröffentlichten Pauschalsätzen.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

1. Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz wird vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss verlangt. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffern 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung des vom Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH zur Verfügung gestellten Vordruckes „Inbetriebnahme einer Stromanlage“ zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Netzgesellschaft Lübbecke mbH die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH veröffentlichten Pauschalsätzen.
3. Vor der Inbetriebnahme der elektrischen Anlage sind die Netzanschlusskosten und der Baukostenzuschusses zu zahlen.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH als Anlage 1 zu den Ergänzenden Bedingungen festgelegt.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Netzgesellschaft Lübbecke mbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.03.2008 in Kraft.